

Verbindliche Regelung für die Anmeldung und Aufnahme von Kindern in DRK-Kindertageseinrichtungen in der Samtgemeinde Wesendorf

Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Krippe oder Kindertagespflege. In Ausnahmefällen ist auch die Aufnahme von Kindern im ersten Lebensjahr möglich.

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung.

Zuständig für die Erfüllung des jeweiligen Anspruchs ist die Samtgemeinde Wesendorf, die diese Aufgabe des örtlichen Trägers der Jugendhilfe wahrnimmt.

Die Samtgemeinde Wesendorf ist bestrebt den gesetzlichen Anspruch für die Familien umzusetzen und ausreichend sowie bedarfsgerechte Kindertagesstättenplätze anzubieten. Im Auftrag der Samtgemeinde Wesendorf betreibt das Deutsche Rote Kreuz einen Großteil der örtlichen Kindertagesstätten.

1) Anmeldeverfahren

Die Hauptanmeldezeit für alle Eltern, die ab dem 1. August einen Krippen- oder Kindergartenplatz für ihr Kind wünschen, ist vom 1. Januar bis 1. Februar des jeweiligen Kalenderjahres. Anmeldungen für eine Krippenbetreuung können auch unterjährig, jedoch frühestens 12 Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin, eingereicht werden. Die Berücksichtigung von Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ist zulässig, sofern das dritte Lebensjahr bis zum Jahresende erreicht wird. Die Anmeldungen erfolgen über die vom DRK zur Verfügung gestellten Anmeldebögen, entweder online oder direkt in der Kindertagesstätte vor Ort.

Bei nicht ausreichend wunschgemäßen Plätzen, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Die für das Auswahlverfahren maßgeblichen Kriterien sind der **Tabelle zu Punkt 2** zu entnehmen.

Die Bekanntgabe der Entscheidung **sollte bis zum 01. Mai des jeweiligen Kalenderjahres** über die Kindertagesstätte erfolgen.

Falls erforderlich, wird ein Gremium zur Vergabe von Plätzen eingerichtet. Dieses Gremium setzt sich aus den folgenden Vertretern zusammen:

- 1 Leitung der Kita
- 1 Vertreter der Samtgemeinde Wesendorf
- 1 Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes
- 1 Elternvertreter

Die Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ist möglich, wenn eine Integrative Gruppe besteht oder sich in der Entstehung befindet. Ein individuelles Beratungsgespräch wird in der Kindertagesstätte durchgeführt. Die Aufnahme von Kindern, die in einer Einrichtung betreut werden sollen, aber außerhalb des Einzugsgebietes der Samtgemeinde Wesendorf leben, muss über einen

Antrag und einer notwendigen Kostenübernahmeerklärung der Wohnortkommune geregelt werden. Dies erfordert die vorherige Absprache mit der Wohnortkommune und der Samtgemeinde Wesendorf.

2) Kriterienkatalog für das Auswahlverfahren zur Platzvergabe

Lfd. Nr.	Kriterium	Punkte
1	Alter des Kindes (Rechtsanspruch erfüllt)	1
2	Hauptwohnsitz der Sorgeberechtigten liegt in dem <u>Bezirk</u> ¹ der betreuenden Kindertagesstätten	1
3	Anmeldung wurde in der Hauptanmeldezeit eingereicht	1
4	Sorgeberechtigte alleinerziehend und berufstätig ² oder beide Sorgeberechtigte berufstätig	1
5	Kind lebt in einer Pflegestelle oder vergleichbaren Einrichtung	1
6	Kind mit sozialer und pädagogischer Dringlichkeit sowie konzeptionelle/trägerspezifische Hintergründe	1
7	Geschwisterkind wird bereits in der Einrichtung betreut	1
8	Kind ist seit 6 Monaten auf der Warteliste <u>und</u> lebt im <u>Bezirk</u> ¹ der Kindertagesstätte	1

3) Anwendung

Die Regelung zur Anmeldung und Aufnahme in einer DRK-Kindertageseinrichtung in der Samtgemeinde Wesendorf treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wesendorf, den 13.12.2024



Der Samtgemeindegemeindevorstand

¹ Bezirk 1: Groß Oesingen/Ummern, Bezirk 2: Wahrenholz/Schönwörde, Bezirk 3: Wesendorf/Wagenhoff

² gilt auch für Studium, Ausbildung, Weiterbildungen, Teilnahme an Fördermaßnahme zur Eingliederung in Arbeit